



**A 13272 / 26\***

## **Auflagen zur Bewilligung des Liegeboxen-Trennbügels Typ Comfort ff**

### 1. Mindestabmessungen in cm (lichte Weiten)

<b>Widerristhöhe</b>	<b>120-130 cm</b>	<b>130-140 cm</b>	<b>140-150 cm</b>
Boxenlänge wandständig	230	240	260
Boxenlänge gegenständig	200	220	235
Boxenbreite	110	120	125
Länge Liegefläche	165	185	190
Abstand Wand – tierseitige Bugkante oder Abstand Wand – Stütze des Bügels im Kopfraum, siehe Punkt 4	55	45	60
Bodenfreiheit zwischen Trennbügel und der Liegefläche	30	30	30
Position einer Steuerungsvorrichtung im Kopfraum (Höhe ab Oberkante Bugkante), siehe Punkte 5 und 6	70	80	80

2. Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (z.B. Bugkante) zu begrenzen.
3. Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.
4. Der Abstand von der Wand ist bis zur tierseitigen Bugkante oder bis zur Stütze des Bügels zu messen.
5. Bei der Verwendung von starren Nackenrohren muss in gegenständigen Boxen ein Vorrücken der Tiere in den Kopfraum durch eine Steuerungsvorrichtung (Frontrohr oder ähnliche Einrichtung, wie z.B. Band oder Kette) verhindert werden. Dies gilt auch für wandständige Boxen mit einem grosszügig gestalteten Kopfraum. Diese Steuerungsvorrichtung muss vor oder oberhalb der Bugkante positioniert sein.

6. In Mutterkuhställen, wenn sich der Kälberschlupf im vergrößerten Kopfraum befindet, kann bei der Verwendung einer flexiblen Steuerungsvorrichtung (Band oder Kette) die Position bis zu 10 cm tiefer sein, um ein Durchtreten der Kühe in den Kälberschlupf zu verhindern.
7. Rohre zur Stabilisierung der Boxentrennbügel sind grundsätzlich so zu montieren, dass die Tiere damit nicht in Berührung kommen.
8. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter zusammen mit den oben aufgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

\* Ersetzt die Auflagen vom 17.08.2017